

GR_GERICHTE PKG 2000 25 vom 5. Juli 2000

GR Gerichte, 2000-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2000_25

FR: GR_GERICHTE PKG 2000 25 du 5 juillet 2000

IT: GR_GERICHTE PKG 2000 25 del 5 luglio 2000

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 25

PKG 2000 cium excussionis realis nach Art. 41 SchKG erheben zu können, sondern erst der definitive Eintrag das Pfandrecht entstehen lässt, sodass erst dann die entsprechende betriebsrechtliche Einrede möglich wird (Domenico Acocella, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG I, Basel 1998, N 5 zu Art. 41 SchKG), – dass im Falle des gesetzlichen Pfandrechts für Stockwerkeigentümerbeiträge diese Regelung nicht anders zu handhaben ist, – dass gemäss Auszug aus dem Grundbuch über die betroffene Stockwerkeinheit Nr. 51958 die vorläufige Eintragung des Pfandrechts für den betriebenen Betrag vom 31. Januar 2000 datiert, – dass die definitive Eintragung des Pfandrechts aus dem Grundbuchauszug nicht hervorgeht und auch von keiner der Parteien ein Eintragungsdatum behauptet wird, – dass der Bezirksgerichtspräsident Glenner mit Beschluss (recte: Verfügung) vom 14. September 2000 das dazugehörige Klageverfahren infolge Anerkennung durch die Y AG abschrieb und das Grundbuchamt anwies, das vorläufig eingetragene Pfandrecht definitiv einzutragen, – dass die Abschreibungsverfügung gestützt auf Art. 124 Abs. 1 ZPO erst nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist von zwanzig Tagen (vgl. hierzu Art. 233 Abs. 1 ZPO) in Rechtskraft erwächst und die Eintragung des definitiven Pfandrechts im Grundbuch somit frühestens am 5. Oktober 2000 erfolgen konnte, – dass demzufolge im Zeitpunkt der Ausstellung des Zahlungsbefehls am 19. September 2000 noch kein definitives Pfandrecht bestand und dies auch bei Ablauf der zehntägigen Frist, innert der die Einrede des beneficium excussionis realis mit Beschwerde nach Art. 17 SchKG hätte erhoben werden können, noch nicht der Fall war, – dass daher die Beschwerdeführerin die Einrede des Rechts auf Vorausverwertung des Pfandes nicht erheben kann, da das Pfandrecht erst nach dem Zeitpunkt, in welchem der Einrede des beneficium excussionis realis im Betreibungsverfahren spätestens geltend zu machen ist, begründet wurde (vgl. hierzu BGE 121 III 483; Acocella, a. a. O., N 32; Zobl, Berner Kommentar, 2. A. Bern 1982, Systematischer Teil zu Art. 884 – 887 ZGB N 624; Fritzsche/Walder, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, Zürich 1984, Bd. I, § 10 Rz 5 Anm. 8; BISchK 1980 S. 136 Nr. 45), – dass folglich die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist. SKA 00 35 Entscheid vom 10. Oktober 2000 116

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.